

Stiftungssatzung

Der am 28.7.1970 verstorbene ehemalige Ingenieur Fritz Riccius hat in seinem Testament vom 15.10.1965 für die Landeshauptstadt München ein Vermächtnis mit verschiedenen Auflagen angeordnet. In Erfüllung dieser Auflagen errichtete die Landeshauptstadt München am 8.6.1972 eine rechtlich unselbständige Stiftung. Im Hinblick auf die zwischenzeitlich geänderten steuerrechtlichen Bestimmungen erhält die Stiftung nunmehr folgende neue Satzung:

§ 1

Die Stiftung führt den Namen

"Fritz Riccius-Stiftung".

Die Stiftung ist rechtlich unselbständig und hat ihren Sitz in München.

§ 2

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch selbstlose Unterstützung von

- a) schwerkriegsbeschädigten Personen - insbesondere zu Weihnachten - die seit mindestens 2 Jahren ihren ständigen Wohnsitz in München haben, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder ein Einkommen haben, das die steuerlichen Bedürftigkeitsgrenzen nach § 53 Nr. 2 AO 77 nicht übersteigt. Für diesen Personenkreis sind 40 % des jährlichen Ertrages der Stiftung zu verwenden,

- b) die restlichen 60 % des Stiftungsertrages erhält jährlich der Tierschutzverein München e.v. zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52 ff. AO 77.
- c) Falls sich der Zweck nach a) durch Zeitablauf erledigt, so ist der freigewordene Betrag allgemein für Personen zu verwenden, die die Voraussetzungen nach Absatz a) erfüllen. Das gleiche gilt, wenn der Tierschutzverein aufgelöst werden sollte und innerhalb von 2 Jahren keine ähnliche Organisation zu Gunsten der Tiere entsteht.

Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Erwerbsabsichten verfolgen. Sie darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 3

Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Es besteht nach dem Stande vom 1.8.1979 aus einer brieflosen Rentenschuld von jährlich 2 000,-- DM, lastend auf den Grundstücken Nordendstraße 30 und 32 in München. Die Rentenzahlungen haben jeweils am 1. Januar und 1. Juli in Höhe von 1 000,-- DM zu erfolgen. Eine Ablösung der Rentenschuld ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat gegen Zahlung eines Betrages von 40 000,-- DM möglich.

§ 4

Aus den Stiftungsertragnissen sind vorweg die Kosten für die Pflege des Grabes von Herrn Fritz Riccius im Münchener Nordfriedhof (Nr. 124 - 1 - 41) bis zum 28.7.1995 zu bestreiten.

§ 5

Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen nur die Stiftungsertragnisse zur Verfügung sowie etwaige freiwillige Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 6

Die Stiftung wird von der Landeshauptstadt München nach den für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen geltenden Bestimmungen verwaltet. Für die Verwaltung wird der übliche Verwaltungskostenbeitrag, derzeit 5 1/2 v.H. des Bruttoertrages der Stiftung erhoben.

§ 7

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.